

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 15 (1917)
Heft: 1

Artikel: Die Exemtionsformel zu Gunsten der Schweiz im westfälischen Frieden
Autor: Stehlin, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Exemptionsformel zu Gunsten der Schweiz im westfälischen Frieden.

Der Artikel, durch welchen in den Friedensschlüssen von Osnabrück und Münster die Unabhängigkeit der Schweiz vom Reiche ausgesprochen wurde, lautet in seinem wesentlichen Inhalt:

Cum item caesarea majestas . . . declaraverit, praedictam civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos, placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni inserere . . .

In den Uebersetzungen, welche unsre Geschichtschreiber von dem Artikel geben, liest man regelmässig: der Kaiser habe erklärt, dass die Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitz *so gut wie* voller Freiheit und Exemption vom Reiche seien. Die Worte «*vel quasi*» werden dabei in einem beschränkenden Sinne aufgefasst; es wird ihnen die Bedeutung beigelegt, als ob der Kaiser damit sagen wollte, dass der Ausdruck «*possessio plenae libertatis et exemptionis*» eigentlich zu weit gehe und nur annähernd richtig sei.

Die Interpretation ist irrig. Was das «*vel quasi*» in Wirklichkeit heisst, ist jedem, der römisches Recht studiert hat, ohne weiteres klar. Man hat es lediglich mit einem *terminus technicus* der Rechtssprache zu tun. Dies ist auch z. B. in Bluntschlis Bundesstaatsrecht ausdrücklich angemerkt,¹⁾ aber, wie es scheint, nicht deutlich genug, um allgemein verstanden zu werden. Sonst könnte die unrichtige Uebersetzung sich nicht in unsern besten Geschichtsbüchern²⁾ forterhalten. Es erscheint daher nicht überflüssig, den Sachverhalt einmal im Anzeiger für schweizerische Geschichte darzulegen.

Possessio (Besitz), im Unterschiede von *dominium* (Eigentum) besteht darin, dass jemand eine Sache tatsächlich in seiner Gewalt hat und wie sein Eigentum behandelt. Der Besitzer wird vom Richter gegen Eingriffe dritter Personen geschützt und hat nur dem zu weichen, der sich als Eigentümer auszuweisen vermag. Durch Ablauf der Verjährungszeit kann sich der Besitz in Eigentum verwandeln.

Das gleiche Verhältnis findet statt, wenn es sich nicht um Eigentum, sondern um ein beschränkteres Recht an der Sache handelt. Wer einen Niessbrauch oder eine Grunddienstbarkeit tatsächlich ausübt,

¹⁾ Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesstaatsrechts. S. 247, Note 11.

²⁾ Statt mehrerer seien bloss genannt: Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 2. Auflage 1901, S. 488 und Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band III, S. 544.

geniesst einen analogen Besitzschutz wie der Sachbesitzer und hat dieselbe Möglichkeit, das Recht durch Ersitzung zu erwerben. Da aber das Wort *possessio* speziell auf das Eigentum gemünzt ist, sprechen die römischen Juristen in diesen Fällen nicht von *possessio*, sondern von *juris quasi possessio*.

In der kaiserlichen Erklärung beim westfälischen Frieden sollte ein Besitzstand anerkannt, dem tatsächlichen Genusse der Freiheit und Exemption die rechtliche Sanktion erteilt werden. Nach einer früher allgemein geltenden Gepflogenheit übertrug man die Nomenklatur des Zivilrechts auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, und da die Juristen darüber im Zweifel waren, ob für den Besitz von *libertas* und *exemptio* das einfache Wort *possessio* oder der Ausdruck *juris quasi possessio* angemessener sei, wählten sie das Auskunftsmittel, beide zu kombinieren und von einer *possessio vel quasi* zu sprechen.

Der Ausdruck erscheint bei den Friedensverhandlungen, so viel ich sehe, zum ersten Mal in dem Berichte, den die kaiserlichen Gesandten Trautmannsdorff und Volmar am 3. März 1647 an den Kaiser absandten.¹⁾ Der Bericht ist deutsch, nur die Worte *possessio vel quasi* sind lateinisch eingesetzt. Das gleiche ist in dem kaiserlichen Dekret der Fall, das gegen Ende des Jahres 1647 erlassen, aber auf den 16. Mai zurückdatiert ist. Ganz lateinisch ist erst die Fassung in den zwei Friedensurkunden von Osnabrück und Münster. Der Gesandte der eidgenössischen Stände, Bürgermeister Wettstein von Basel, scheint an der Formel Anstoss genommen zu haben; denn er liess sich durch den Stadtsyndikus und den Stadtschreiber seiner Vaterstadt über die Tragweite der Worte *possessio vel quasi* ein Gutachten abstatten.²⁾ Die beiden *Doctores Juris* geben, wie nicht anders zu erwarten ist, die völlig zutreffende Erklärung und beruhigen den Bürgermeister mit der Versicherung, dass bloss eine Subtilität der Juristensprache, keine verfängliche Einschränkung der kaiserlichen Anerkennung vorliege. In den 1651 anonym herausgegebenen, aber sicher von Wettstein selbst zusammengestellten Akten³⁾ ist der Friedensartikel vollständig ins Deutsche zurückübersetzt und enthält an der fraglichen Stelle die Worte: «Im Besitz und Gewehr völliger Freyheit und Exemption». Gewehr ist nichts als ein Synonymum von Besitz.

Basel.

Karl Stehlin.

¹⁾ Kopie im Staatsarchiv Basel. Politisches R. V. 2.

²⁾ Original im Staatsarchiv Basel. Politisches R. I.

³⁾ Acta und Handlungen betr. gemeiner Eydgnosschafft Exemption. Gedruckt 1651.